

# Die Praxis in Corona-Zeiten

## Tipps für ein strukturiertes Krisenmanagement

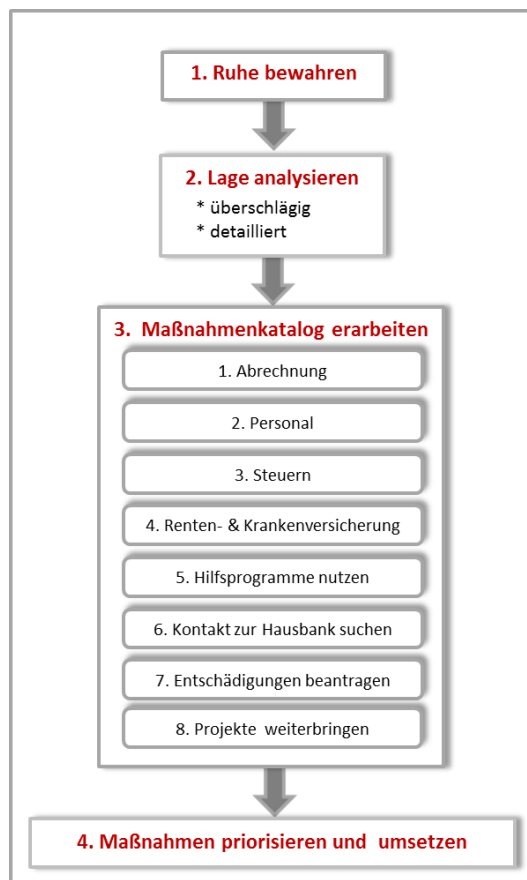
### 1. Einführung

Nicht nur in medizinischer, sondern auch in betriebswirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht kommen durch die Corona-Krise auf die Arztpraxen und deren laufenden Praxisbetrieb aktuell zahlreiche Herausforderungen zu. Während Hausärzte und Internisten häufig aktuell sehr viele Patienten betreuen müssen, bleiben bei vielen Fachärzten, wie z. B. bei Radiologen oder in Zahnarztpraxen, die Wartezimmer leer. Auch Operateure, die üblicherweise Klinikkapazitäten nutzen, können teilweise plötzlich keine Eingriffe mehr durchführen. Als niedergelassener Arzt oder sollte man sich in diesen turbulenten Zeiten frühzeitig ein Bild über die potenziellen Auswirkungen machen und ggf. Rat und Unterstützung bei Beratern einholen.

Im Folgenden finden Sie wissenswerte Tipps und Informationen, die im Rahmen eines strukturierten Vorgehens in dieser schwierigen Zeit helfen können, die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen zu vermindern.

### 2. Fahrplan für ein strukturiertes Krisenmanagement

#### Überblick



## Schritt 1: Ruhe bewahren

Als erstes sollte unbedingt Ruhe bewahrt werden, um die Lage nüchtern und objektiv analysieren und anschließend möglichst wirksame Maßnahmen treffen zu können. Angst ist bekanntlich ein schlechter Ratgeber.

## Schritt 2: Lage analysieren

Um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise abschätzen zu können, differenzieren wir hier zwischen einem überschlägigen, vereinfachten Verfahren und einer detaillierten Liquiditätsrechnung. Bitte beachten Sie, dass beim vereinfachten Verfahren bestimmte Begriffe (z. B. Cashflow) nicht genau entsprechend der betriebswirtschaftlichen Literatur gebraucht werden. Das überschlägige Vorgehen soll insbesondere dazu dienen, die Grundsystematik zu verdeutlichen.

### - Überschlägiges Vorgehen

#### a) Umsatzausfall pro Tag berechnen

Zunächst sollte versucht werden, den Umsatzausfall pro Tag zu beziffern. Hat eine Praxis z. B. pro Tag üblicherweise 30 Patienten und nun nur noch 20 Patienten, macht dies im Schnitt 10 Patienten weniger. Nun multipliziert man die Anzahl der wegbleibenden Patienten mit dem durchschnittlichen (Fall-)Wert pro Patienten. Sind dies z. B. 80,00 €, verliert die Praxis pro Tag  $10 \times 80,00 \text{ €} = 800,00 \text{ €}$  an Umsatz. Bei 21 Arbeitstagen macht das im Monat 16.800,00 € aus.

#### b) Deckungsbeitrag pro Tag berechnen

Je nach Praxis kann es fallbezogene (sog. variable) Kosten geben, die nicht anfallen, wenn ein Patient wegbleibt (z. B. Praxis- und Laborbedarf, Kontrastmittel etc.). Diese variablen Kosten, die man sich erspart, werden vom Minderumsatz abgezogen. Beispiel:  $80,00 \text{ €} - 5,00 \text{ € variable Kosten} = 75,00 \text{ € variable Kosten}$ . Pro Tag hätte die Praxis bei 10 Patienten  $10 \times 75,00 \text{ €} = 750,00 \text{ €}$  weniger Deckungsbeitrag (um die Fixkosten zu decken). Bei 21 Arbeitstagen macht das 15.750,00 € weniger Deckungsbeitrag aus. Berechnen Sie nun abschließend den noch verbleibenden Deckungsbeitrag pro Tag:  $20 \text{ Patienten} \times 75,00 \text{ €} = 1.500,00 \text{ € pro Tag}$ .

#### c) Deckungsbeitrag pro Monat berechnen

Bei 21 Arbeitstagen berechnet sich ein monatlicher Deckungsbeitrag nach Anzahl der Patienten pro Tag:  $21 \times 1.500,00 \text{ €} = 31.500 \text{ €}$ .

#### d) Fixe Auszahlungen pro Monat für die Praxis beziffern

Die fixen Auszahlungen der Praxis werden überschlägig beziffert.

Beispiel: Nehmen wir an, man benötigt für

Miete: 3.000,00 €

Personal: 15.000,00 €

Sonstiges: 5.000,00 €

Summe Zahlungsverpflichtungen pro Monat: 23.000,00 €.

**e) Betrieblichen Cashflow berechnen**

Vom monatlichen Deckungsbeitrag werden die monatlichen betrieblichen fixen Zahlungsverpflichtungen abgezogen. Im Beispiel:

Monatlicher Deckungsbeitrag 31.000,00 €

- 23.000,00 € fixe Zahlungsverpflichtungen

= Cashflow 8.000,00 €.

**f) Privaten Cashflow berechnen**

Zunächst werden die privaten Zahlungsverpflichtungen, die pro Monat anfallen, ermittelt. Sind dies z. B. 10.000,00 €, beträgt der (negative) private Cashflow - 2.000,00 €. Da diese Zahl negativ ist, sind die Auszahlungen höher als die Einzahlungen, daher sind Maßnahmen zur Liquiditätssicherung angezeigt.

**g) Zahlungsmittelbestand analysieren**

Nun werden die Zahlungsmittelreserven beziffert. Hat man z. B. 10.000,00 € auf dem Praxiskonto, wird diese Summe durch den negativen privaten Cashflow geteilt. Damit hat die Praxis in unserem Beispiel 5 Monate „Luft“, bis die Zahlungsmittelreserven aufgebraucht sind. Binnen dieser Zeit muss sich die Lage verbessert haben.

**- Detailliertes Vorgehen**

Sofern eine detaillierte Vorgehensweise gewünscht wird, kann ein detaillierter Finanzplan erstellt werden. Darin können dann z. B. monatsgenau die Einzahlungen den Auszahlungen gegenübergestellt werden. Dabei können auch der Zahlungsrhythmus der KV/KZV, die vierteljährlichen Einkommensteuerzahlungen und die privaten und betrieblichen Tilgungsverpflichtungen berücksichtigt werden. Sofern sich ein negativer Zahlungsmittelsaldo ergibt, kann man diesen den vorhandenen liquiden Mitteln gegenüberstellen. Es lässt sich dann die sog. Cash-Burn-Rate (CBR) berechnen. Diese gibt den Zeitpunkt an, an dem dem Unternehmen bei gleichbleibendem (negativen) Cashflow und ohne weiteren externen Zufluss, die liquiden Mittel ausgehen.

**Die Kennzahl lässt sich wie folgt berechnen:**

Cash Burn Rate: (Liquide Mittel + geldnahe Mittel) / negativer Cashflow

**Beispiel:** 100.000 € Kassenbestand / 20.000 € negativer Cashflow pro Monat = 5 Monate

### **Schritt 3: Maßnahmenkatalog erarbeiten**

Nach der Analyse der Situation muss nun ein Maßnahmenkatalog erarbeitet und umgesetzt werden. Hierzu kommen Maßnahmen aus unterschiedlichen Kategorien in Betracht. Nachfolgend werden ohne Anspruch auf Vollständigkeit die wichtigsten beispielhaft genannt.

#### **3.1 Abrechnung**

##### **KV/KZV-Abrechnung**

Es kann davon ausgegangen werden, dass das reguläre Abrechnungsprozedere mit den Kassenärztlichen Vereinigungen wie üblich weiterläuft (KV-Vorauszahlungen und -Abschlusszahlungen der Vorquartale), so dass sich hier für die Praxen bei den Mittelfläßen zunächst nichts ändert. Da die KV/KZV-Zahlungen immer erst mit einem Time-lag erfolgen, laufen diese Zahlungen also erst einmal weiter.

##### **Schutzschirm für Arztpraxen und Psychotherapeuten**

Das Gesetz zum Ausgleich finanzieller Belastungen in Gesundheitseinrichtungen infolge von COVID-19 hat kürzlich den Bundesrat passiert. Es enthält Umsatzgarantien für Praxen von niedergelassenen Ärzten und Psychotherapeuten.

Ziel des Gesetzes ist es, die ambulante Versorgung der Bevölkerung während der Coronavirus-Pandemie auch bei reduzierter Inanspruchnahme durch Patienten zu sichern und drohende Praxisschließungen abzuwenden. Es enthält zugleich umfangreiche Finanzhilfen für den Krankenhaus- und Pflegebereich.

Für den ambulanten Bereich sieht das Gesetz vor, dass die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung (MGV) trotz reduzierter Leistungsmenge im regulären Umfang ausgezahlt wird. Die Krankenkassen müssen also genauso viel Geld für die Versorgung der Patienten bereitstellen wie zu „normalen“ Zeiten.

Voraussetzung für eine Ausgleichszahlung ist eine Fallzahlminderung in einem Umfang, die die Fortführung der Arztpraxis gefährden würde. Die Entscheidung darüber, wann eine solche Fallzahlminderung vorliegt, haben die Kassenärztlichen Vereinigungen im Benehmen mit den Krankenkassen zu treffen.

#### **Achtung: Dieses Gesetz gilt nicht für Zahnärzte!**

Bereits vor diesem Gesetz hatten die einzelnen KVen unterschiedliche Maßnahmen ergriffen, wie sie abrechnungstechnisch mit der Krise umgehen. Letzten Endes kann hier die Entscheidung je nach KV regional variieren. Bei Coronavirus-bedingt rückläufigen Patientenzahlen sehen viele KVen vor, auf die RLV-Fallzahlen des Vorvorjahresquartals zurückzugreifen.

Bsp.: Für das Q I/2021 würde bei der KV Berlin die RLV-relevante Fallzahl des von Q I/2019 herangezogen werden, gesteigert um 4 %. Mit dieser prozentualen Steigerung soll der allgemeinen Steigerungsmöglichkeit von 2 % pro Jahr des Honorarverteilungsmaßstabs (HVM) Rechnung getragen werden.

Bitte beachten Sie hier die Informationen, die Sie von der jeweiligen KV bekommen.

### **Privatabrechnung**

Bei Privatpatienten kann es Sinn machen, Zwischenrechnungen zu stellen, auch wenn die Behandlungsepisoden noch nicht abgeschlossen sind.

## **3.2 Personalmaßnahmen**

### **Grundsätzliches**

Nicht nur für den Praxisinhaber, sondern auch für die Angestellten in der Praxis, stellt Corona eine erhebliche Belastung dar. Es sollte versucht werden, das Team ausreichend zu informieren und zu motivieren.

Es kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

### **Überstunden abbauen**

Hier ist zunächst zu prüfen, ob diesbezüglich ein Tarifvertrag oder eine Betriebsvereinbarung besteht, die in diesen Fällen Regelungen hierzu vorsehen, die auch in „Corona-Zeiten“ gelten. Bestehen derartige Regelungen nicht und ist die Anordnung des Abbaus von Überstunden durch den Arbeitgeber nicht durch den Arbeitsvertrag ausgeschlossen, oder für den Fall der Anhäufung von Überstunden nur ein Ausgleich durch Bezahlung vorgesehen, ist der Arbeitgeber berechtigt, den Abbau von Überstunden anzuordnen.

### **Urlaub der Mitarbeiter vorziehen**

Nach § 7 Bundesurlaubsgesetz (BurlG) richtet sich die zeitliche Festlegung desurlaubes grundsätzlich nach den Wünschen des Arbeitnehmers. Hat dieser für das Urlaubsjahr seinen Urlaub bereits beantragt und ist dieser Urlaub vom Arbeitgeber genehmigt worden, kann weder vom Arbeitnehmer, noch vom Arbeitgeber über diesen Urlaubsanspruch noch verfügt werden, es sei denn im gegenseitigen Einvernehmen.

Hat der Arbeitnehmer hingegen seine Urlaubswünsche für das Kalenderjahr nicht (vollständig) geltend gemacht, ist es denkbar, dass der Arbeitgeber die zeitliche Lage desurlaubes selbst durch Erklärung gegenüber dem Arbeitnehmer bestimmt. Wenn dieser die zeitliche Festlegung durch den Arbeitgeber akzeptiert, erlischt in dieser Höhe sein Urlaubsanspruch. Ist er mit der Festlegung durch den Arbeitgeber nicht einverstanden, verbleiben ihm die restlichen Urlaubstage.

Geprüft werden sollte auch, ob die Anordnung von Betriebsurlaub angebracht sein könnte. Besteht ein Betriebsrat, so ist dafür wegen dessen Mitbestimmungsrechts nach § 87 Absatz 1 Nr. 5 BetrVG eine Betriebsvereinbarung erforderlich. Im betriebsratslosen Betrieb kann der Arbeitgeber Betriebsurlaub festlegen, wenn ein betriebliches Interesse besteht und andere Wünsche der Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der beiderseitigen Belange zurücktreten müssen; dabei muss der Betriebsurlaub rechtzeitig bestimmt werden und darf nicht den gesamten Urlaubsanspruch umfassen.

## Home-Office

Ob der Arbeitgeber den Arbeitnehmer anweisen kann, im Home-Office zu arbeiten, hängt zunächst von der arbeitsvertraglichen Vereinbarung zwischen den Parteien ab. Besteht bereits eine Home-Office-Regelung, gilt diese weiter. Besteht keine vertraglich vereinbarte Home-Office-Regelung, kann der Arbeitgeber diese u. a. wegen des grundgesetzlich geschützten Wohnungsbereiches und der Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften nicht einseitig anordnen. Sofern allerdings ein mobiles Arbeiten von der Ausgestaltung der Tätigkeit und der Arbeitsmittel (regelmäßig Laptop und Zugang zu den maßgeblichen Unterlagen) möglich ist, ist der Arbeitgeber berechtigt, „mobiles Arbeiten“ anzuweisen, wenn der Arbeitsvertrag keine explizite Festlegung des Arbeitsortes enthält. Hier kann der Arbeitnehmer zwar nicht zum Arbeiten von zu Hause aus gezwungen werden, jedoch kann der Arbeitgeber den Arbeitnehmer anweisen, Arbeiten von einem beliebigen Ort aus zu erledigen.

## Kurzarbeit

Der Arbeitgeber kann Kurzarbeit anordnen, wenn es hierfür eine Grundlage im Arbeitsvertrag, in einer Betriebsvereinbarung oder einem Tarifvertrag gibt. Sollte eine derartige Grundlage noch nicht bestehen, müsste sie zunächst geschaffen werden.

In Betrieben mit einem Betriebsrat müsste diesbezüglich eine Betriebsvereinbarung abgeschlossen werden, wobei dem Betriebsrat nach § 87 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG ein zwingendes Mitbestimmungsrecht zusteht.

In Betrieben ohne Betriebsrat müsste mit dem einzelnen Mitarbeiter eine Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag geschlossen werden. Unter Umständen kann eine solche Vereinbarung auch durch schlüssiges (konkludentes) Verhalten zustande kommen, indem sich die Arbeitnehmer zu den geänderten Zeiten zur Arbeitsaufnahme im Betrieb einfinden. Dies stellt aber kein rechtssicheres Umsetzungsmittel dar.

Sofern ein Mitarbeiter zum Abschluss einer Vereinbarung nicht bereit ist, kann ggf. eine Änderungskündigung ausgesprochen werden. Dabei wird das ursprüngliche Arbeitsverhältnis gekündigt mit dem Angebot des Abschlusses eines neuen Arbeitsvertrages mit der Kurzarbeiterklausel. In diesem Fall besteht für den Mitarbeiter bis zum Ablauf der individuellen Kündigungsfrist Anspruch auf Fortzahlung des vollen ungekürzten Arbeitsentgeltes. Zum Teil wird vertreten, dass eine solche Änderungskündigung in diesen Fällen auch als außerordentliche Kündigung möglich ist, also ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Der Arbeitnehmer kann sich gegen eine solche Änderungskündigung, z. B. im Wege der Kündigungsschutzklage zur Wehr setzen.

Der Arbeitgeber kann **Kurzarbeitergeld** bei der Bundesagentur für Arbeit beantragen, wenn die Voraussetzungen der §§ 95 bis 99 SGB III vorliegen. Der Anspruch besteht, wenn

- ein erheblicher Arbeitsausfall vorliegt,
- die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind,
- die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und
- der Arbeitsausfall angezeigt worden ist.

Die Bundesagentur für Arbeit hat in ihrer Pressemitteilung vom 28.02.2020 darauf hingewiesen, dass Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld erhalten können, wenn Lieferungen aufgrund des Corona-Virus ausbleiben und dadurch die Arbeitszeit verringert werden muss. Dies soll nach Aussage der Bundesagentur für Arbeit auch gelten, wenn aufgrund staatlicher Schutzmaßnahmen ein Betrieb vorübergehend geschlossen wird. Die Mindestanforderungen an die Erheblichkeit des Arbeitsausfalls sind in § 96 I Nr. 4 SGB III ausgeführt. Üblicherweise muss hierfür mindestens ein Drittel der Arbeitnehmer im Betrieb von einem Entgeltausfall von mehr als 10 % betroffen sein.

Diese Grenze wird aufgrund der aktuellen Corona-Krise rückwirkend zum 01.03.2020 dahingehend verringert, werden, dass es genügt, wenn 10 % statt eines Drittels der Arbeitnehmer im Betrieb vom Entgeltausfall von mehr als 10 % betroffen sind. Gelockert werden sollen auch die Anforderungen an die Unvermeidbarkeit des Arbeitsausfalls in § 96 IV SGB III.

Die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt jeder Betrieb, in dem mindestens ein Arbeitnehmer beschäftigt ist.

Persönlich erfüllt ein Arbeitnehmer die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld nach § 98 I SGB III, wenn er in einem ungekündigten, versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis steht. Vom Kurzarbeitergeld ausgenommen sind demnach geringfügig Beschäftigte, wenn sie nicht versicherungspflichtig sind.

Die Höhe des Kurzarbeitergeldes orientiert sich an der bisherigen Vergütung und beträgt 60 % der Nettoentgeltdifferenz bzw. 67 % wenn die elektronischen Lohnsteuermerkmale (ELStAM) mindestens einen Kinderfreibetrag von 0,5 enthalten.

**Beispiel:** Der Arbeitnehmer hat 1 Kind und erhält eine Bruttovergütung von 3.500,00 € brutto und 2.200,00 netto (angenommene Zahlen). Die Arbeitszeit wird um 50 % reduziert, sodass sich die Bruttovergütung nunmehr auf 1.750,00 € beläuft (1.300,00 € netto). Die Nettoentgeltdifferenz beträgt 900,00 €. Der Arbeitnehmer erhält ein Kurzarbeitergeld von 603,00 € (67% von 900,00 €). Bitte beachten Sie, dass die Zahlen pauschaliert sind und nur die Berechnungsmethode veranschaulichen sollen.

Die Beitragsbemessungsgrenze für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes beläuft sich für 2020 auf 6.900,00 € (West) und 6.450,00 € (Ost).

Derzeit ist weiter geplant, dass Arbeitgeber die Beiträge zur Sozialversicherung von der Agentur für Arbeit erstattet bekommen. Informationen der Bundesagentur für Arbeit sind abrufbar unter: <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

### 3.3 Steuerliche Aspekte

#### Stundung von Steuernachzahlungen

Aktuell werden überwiegend die Einkommensteuer-, Umsatz- und Gewerbesteuerveranlagungen

für 2018 durchgeführt. Kommt es zu Steuernachzahlungen, können diese zinslos (!) gestundet werden, wenn die Zahlungsschwierigkeiten aufgrund von Umsatzeinbrüchen durch die Corona-Krise verursacht sind (vgl. BMF-Schreiben vom 19.3.2020).

Voraussetzung ist, dass das Unternehmen unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen ist. So können beispielsweise Rücklagen, die für die erwarteten Steuernachzahlungen von den Unternehmen gebildet wurden, für laufende Lebenshaltungskosten verwendet werden. Die im BFM-Schreiben enthaltene Regelung gilt nicht für die Gewerbesteuer, da diese nicht von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden.

Ebenso gilt sie nicht, wie der Hinweis auf § 222 Sätze 3 und 4 AO zeigt, für die Lohn- und Kapitalertragsteuer.

An den Nachweis der Stundungsvoraussetzungen sollen keine strengen Anforderungen gestellt werden.

**Achtung!** Ist die Steuer bereits bezahlt, besteht kein Raum für eine Stundung. Deswegen sollte vor Zahlung der Steuer geprüft werden, wie stark das betreffende Unternehmen von der Corona-Krise betroffen ist, und ob es die Voraussetzungen für eine Stundung nach den im BFM-Schreiben vom 19.3.2020 enthaltenen Regelungen erfüllt (s. u.)

Auch die Vollstreckung von Steuern soll ausgesetzt werden, wenn das Unternehmen durch die Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist. Säumniszuschläge, die zwischen dem 19.3.2020 (Veröffentlichung des BMF-Schreibens) und dem 31.12.2020 entstehen, sollen erlassen werden.

#### Stundung und Herabsetzung von kommenden Einkommensteuer-Vorauszahlungen

Die letzte ESt-Vorauszahlung war am 10.3.2020 fällig. Sofern diese noch nicht geleistet worden ist, besteht die Möglichkeit der Stundung nach den oben genannten Voraussetzungen und auch die Vollstreckung lässt sich vermeiden - immer vorausgesetzt, die Zahlung ist dem Unternehmen nicht möglich, weil es unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen ist.

Ist zu erwarten, dass der den ESt-Vorauszahlungen zugrunde gelegte Gewinn für 2020 zu hoch ist, kann es sinnvoll sein, die laufenden ESt-Vorauszahlungen anpassen zu lassen. Dazu ist ein formloser Antrag beim Finanzamt erforderlich, in dem der voraussichtliche Gewinn für den Veranlagungszeitraum 2020 zu schätzen ist. Wurde die ESt-Vorauszahlung für das 1. Quartal 2020 bereits gezahlt, kann dies auch dazu führen, dass diese Vorauszahlung (teilweise) erstattet wird, etwa wenn aufgrund der Coronakrise mit einem Verlust in 2020 zu rechnen ist.



### 3.4 Renten- und Krankenversicherung

Bezüglich der Renten- und gesetzlichen Krankenversicherung kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

#### **Rentenversicherungsbeiträge reduzieren**

Ärzte sind rentenversicherungspflichtig, sei es in der Deutschen Rentenversicherung oder in einem Versorgungswerk. In der Regel werden die Beiträge auf Basis des im letzten bekanntgegebenen Einkommensteuerbescheid festgestellten Gewinns erhoben, wenn nicht ohnehin der Höchstbetrag gezahlt wird. Später werden die Beiträge anhand des tatsächlich im betreffenden Jahr erzielten Gewinns berechnet und es kommt ggf. zu einer Erstattung oder Nachzahlung der Beiträge.

Beiträge zur Rentenversicherung bei der **Deutschen Rentenversicherung** können mit Hinweis auf den Einbruch der Einnahmen reduziert oder sogar ruhend gestellt werden. Der Antrag darauf kann auch per E-Mail an [drv@drv-bund.de](mailto:drv@drv-bund.de) mit dem Betreff "BKZ 4870" und der Versicherungsnummer gestellt werden.

Auch bei den berufsständischen **Versorgungswerken** können die aktuellen Beiträge angepasst werden, wenn es zu einer erheblichen Gewinneinbuße kommt. Maßgebend sind die für einen solchen Fall vorgesehenen Härtefall-Regelungen des jeweiligen Versorgungswerkes, die in den Satzungen vorgesehen sind.

Einen formlosen Antrag auf Beitragssenkung und/oder Stundung beim zuständigen Versorgungswerk zu stellen, ist eine Möglichkeit, um die finanziellen Belastungen zu senken.

Hier ein kurzer Überblick über die unterschiedliche Vorgehensweise der einzelnen Versorgungswerke:

**Baden-Württemberg:** Beitragsstundung mit formlosem Antrag möglich, im Einzelfall auf 0 € absenkbar, Verzinsung mit 0,5 % monatlich, bzw. 6 % p. a.

**Bayern:** Beitragsanpassung bei Vorlage der Gewinnprognose für 2020

**Bremen:** bei Gehaltseinbußen von mindestens 30 % zum 01.07.2020 erfolgt eine Beitragsanpassung

**Hamburg:** Pflichtbeitrag kann auf einen Mindestbetrag von 128,34 € gesenkt werden, zinslose Ratenzahlung von Beiträgen ebenfalls möglich - dazu formlosen Antrag per Telefon, Post, E-Mail oder Fax stellen

**Hessen:** formloser Antrag auf Stundung der Beiträge oder auf Zahlung des Mindestbeitrags per Post oder per Fax (069/244372120)

**Niedersachsen:** bei geschätztem Einkommen im Jahr 2020 unter 82.800 € kann Beitragsbegrenzung beantragt werden, anschließende vorbehaltliche Neufestsetzung

**Nordrhein:** normalerweise Beitragsbemessung für 2020 am Praxisgewinn von 2018 - sollte BWA 2020 niedriger ausfallen, dann Bemessung nach dem laufenden Jahr

**Rheinland-Pfalz:** individuelle Prüfung, Anpassung zum 30.03.2020 angekündigt

**Saarland:** Gewinnerwartung für 2020 muss einem formlosen Antrag beigefügt werden, danach Anpassung der Beiträge möglich - Nachprüfung im Jahr 2021, eventuelle Nachzahlungen zinsfrei

**Schleswig-Holstein:** auf einen Zeitraum bis zu einem Jahr kann Absenkung des Pflichtbeitrags gewährt werden (max. 10 % des derzeitigen Pflichtbeitrages), keine Vorlage einer BWA notwendig

**Westfalen-Lippe:** formloser Stundungsantrag für den Zeitraum 03-09/2020, quartalsweise Beitragszahlung wird durch monatliche Zahlungsweise ersetzt

**Berlin/Brandenburg:** bei Gehaltseinbußen von mindestens 30 % zum 01.07.2020 erfolgt eine Beitragsanpassung

**Mecklenburg-Vorpommern:** formloser Antrag per Telefon, Post oder E-Mail, Reduzierung des Pflichtbeitrags auf einen Mindestbeitrag von 119,97 € sowie zinslose Ratenzahlung möglich

**Sachsen:** formloser Stundungsantrag per Telefon, Post oder E-Mail mit den Angaben über Höhe und Dauer der Stundung, sowie Tilgungsplan, max. Dauer der Rückzahlung: 12 Monate mit 0,25 % Zinsen bei monatlicher Rückzahlung und 0,5% bei einmaliger Zahlung der Gesamtsumme

**Sachsen-Anhalt:** Mitglieder, die vor dem 01.01.2005 beigetreten sind: Absenkung des Beitrags auf 359,91 €, Mitglieder, die nach dem 01.01.2005 beigetreten sind: Antrag auf Beitragssenkung muss Gewinnschätzung des Steuerberaters beiliegen, daraufhin werden Beiträge neu berechnet

Für alle: im Juni 2022 Nachprüfung mit eventueller Beitragsnachzahlung

**Thüringen:** formloser Stundungsantrag per Post, Fax oder E-Mail mit Möglichkeit zur Stundung der bis zum 30.06.2020 fälligen Beiträge, Rückzahlung zinsfrei

**Tipp:** Setzen Sie sich ggf. mit dem zuständigen Versorgungswerk in Verbindung. Beachten Sie, dass sich eine Reduzierung negativ auf die Altersbezüge auswirken wird.

#### **Krankenversicherungsbeiträge in der GKV**

Diese richten sich nach der Höhe des im Kalenderjahr erzielten Gewinns. Daher werden die Beiträge zunächst vorläufig erhoben. Maßgebend für die vorläufige Festsetzung ist in der Regel der Gewinn des letzten bekanntgegebenen Einkommensteuerbescheides. Sinkt 2020 der Gewinn, kommt es später ggf. zu einer Erstattung der zu viel gezahlten Krankenversicherungsbeiträge. Ist der Gewinn höher, müssen später ggf. Krankenversicherungsbeiträge nachgezahlt werden.

Kommt es zu einem Gewinneinbruch, können die laufend zu zahlenden Beiträge auch sofort angepasst werden. In der Regel muss es sich um einen Gewinneinbruch von mindestens 25 % gegenüber dem Gewinn im letzten Einkommensteuerbescheid handeln. Sofern mit solchen Gewinneinbrüchen zu rechnen ist, kann es also Sinn machen, einen Antrag auf Herabsetzung der laufenden Krankenversicherungsbeiträge zu stellen. In der Regel sind Anträge dazu auf den Webseiten der jeweiligen Krankenversicherung enthalten.

### **3.5 Hilfsprogramme beantragen**

Die Umsetzung der Bundes-Soforthilfen für Soloselbstständige, kleine Unternehmen, Freiberufler und Landwirte durch die Länder steht. Das Bundeswirtschaftsministerium und das Bundesfinanzministerium haben sich mit den Bundesländern auf den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung geeinigt. Bayern hat - als aktuelles Vorsitzland der Ministerpräsidentenkonferenz - die Verhandlungen auf Seiten der Länder koordiniert. Mit der Verwaltungsvereinbarung und der dazugehörigen Vollzugshilfe für die Länder sind alle notwendigen Voraussetzungen geschaffen. Damit können nun die Anträge auf Sofort-Hilfe bei den unten genannten Ansprechpartnern in den Ländern gestellt werden. Die Auszahlung soll schnell und unbürokratisch erfolgen. Das Bundeskabinett hatte am 23. März 2020 Soforthilfen für kleine Unternehmen, Soloselbstständige, Freiberufler und Landwirte in einem Umfang von bis zu 50 Mrd. € verabschiedet. Bundestag und Bundesrat haben die Beschlüsse zusammen mit dem Nachtragshaushalt beraten. Das Gesamtpaket passierte am 27. März 2020 den Bundesrat.

Die Bundesgelder stehen den Ländern ab 30.03.2020 zur Verfügung. Damit können in den nächsten Tagen Antragstellung und Auszahlung beginnen.

Eine **Übersicht** über die zuständigen Stellen in den Ländern finden Sie hier:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200329-weg-fuer-gewaehrung-corona-bundes-soforthilfen-ist-frei.html>

#### **Wer kann wo einen Antrag stellen?**

Antragsberechtigte sind Soloselbstständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen einschließlich Landwirte mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente), die wirtschaftlich am Markt als Unternehmen tätig sind. Sie müssen ihre Tätigkeit von einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sein.

Umfang der Soforthilfe: Die Soforthilfe dient der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Unternehmen und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen in Folge der Corona-Krise. Unternehmen bzw. Selbstständige aus allen Wirtschaftsbereichen mit bis zu 5 Beschäftigten können einen einmaligen Zuschuss von bis zu 9.000 € für 3 Monate beantragen, Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten einen einmaligen Zuschuss von bis zu 15.000 €, ebenfalls für 3 Monate.

- Nachweis des Liquiditätsengpasses durch Corona-Krise: Der Antragsteller muss versichern, dass er durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist. Antragstellende Unternehmen dürfen sich nicht bereits am 31.12.2019 in finanziellen Schwierigkeiten befunden haben.
- Auszahlung über die Länder: Länder haben die Umsetzung und Auszahlung der Hilfen übernommen.
- Unbürokratisches Antragsverfahren: Das Soforthilfe-Programm verzichtet bewusst auf ein bürokratisches Antragsverfahren, um eine rasche und unbürokratische Auszahlung zu gewährleisten. Die Angaben zum Antrag müssen aber richtig sein - Falschangaben können den Tatbestand des Subventionsbetrugs erfüllen und zu entsprechenden strafrechtlichen Konsequenzen führen. Anträge können bei den zuständigen Ansprechpartnern in den Ländern in Kürze elektronisch gestellt werden.
- Antrags- und Auszahlungsfrist: Anträge sind bis spätestens 31.05.2020 bei der zuständigen Landesbehörde zu stellen.
- Kumulierung mit anderen Beihilfen und steuerliche Relevanz: Eine Kumulierung mit anderen Hilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist grundsätzlich möglich. Eine Überkompensation ist aber zurückzuzahlen. Damit der Zuschuss jetzt, wenn es wichtig ist, in vollem Umfang den Unternehmen zu Gute kommt, wird er bei den Steuervorauszahlungen für 2020 nicht berücksichtigt. Zwar ist der Zuschuss grundsätzlich steuerpflichtig, aber das wirkt sich erst dann aus, wenn die Steuererklärung für 2020 eingereicht werden muss, also frühestens im nächsten Jahr. Nur wenn im Jahr 2020 ein positiver Gewinn erwirtschaftet wurde, wird dann auf den Zuschuss der individuelle Steuersatz fällig.

*Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie*  
<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/laender-soforthilfen.html>

### 3.6 Kontakt zur Hausbank

Ein frühzeitiger Kontakt zur finanzierenden Bank bspw. Hinsichtlich Kreditverlängerung/Tilgungsaussetzung kann ebenfalls empfohlen werden. Weitere Optionen bei der Hausbank könnten sein, das Kontokorrentlimit zu erhöhen oder sicherheitshalber ein Darlehen zu beantragen, um die Liquidität der Praxis aufrechtzuerhalten. Auch kann mit dem Heilberufberater besprochen werden, ob ggf. öffentlich geförderte Kredite (z. B. KfW) in Frage kommen.

### 3.7 Entschädigung beantragen

#### **Entschädigungszahlungen bei angeordneter Praxisschließung**

Quarantänemaßnahmen, mangelnde Schutzausrüstung sowie Schulschließungen können dazu führen, dass Arztpraxen ihren Betrieb derzeit nicht mehr aufrechterhalten können. Niedergelassene Ärzte haben nach § 56 Infektionsschutzgesetz Anspruch auf Entschädigung, wenn der Praxisbetrieb oder die Tätigkeit in der eigenen Praxis **aus infektionsschutzrechtlichen Gründen untersagt** wird. Hatten Ärzte/Praxispersonal direkten Kontakt zu einem bestätigten SARS-CoV-2-Fall, muss dies dem zuständigen Gesundheitsamt gemeldet werden.

Das Gesundheitsamt wird entscheiden, ob eine Quarantäne angeordnet wird und ob sich die Quarantäne auf einzelne Personen in der Praxis beschränkt oder die Schließung der gesamten Praxis angeordnet werden muss. D. h. bei Verdachtsfall immer umgehend das Gesundheitsamt einbinden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich bei niedergelassenen Ärzten nach dem Verdienstausfall, der durch das Schließen des Praxisbetriebs zustande gekommen ist.

**Tipp:** Um einen Betriebsunterbrechungsschaden detailliert zu berechnen und substantiiert darzulegen, kann es helfen, einen Sachverständigen zu beauftragen.

**Bedacht werden sollte:** Eine Praxis in einer Kurzschlussreaktion oder Panik einfach zu schließen, ohne dass eine behördliche Anweisung bzw. ein Quarantänefall vorliegt, kann nicht angeraten werden. Die Aussichten auf Entschädigung sind in diesen Fällen denkbar schlecht.

### Versicherungcheck

Bestehen für den Praxisbetrieb Versicherungen, die auch Betriebsunterbrechungsschäden oder Betriebsschließungen mitabsichern? Hier sollte genau geprüft werden, in welchen Fällen Ansprüche geltend gemacht werden können. In diesem Zusammenhang sollte frühzeitig ein Gespräch mit dem Versicherungsberater geführt werden.

## **3.8 Projekte weiterbringen**

Sofern man durch einen Fallzahlrückgang plötzlich über mehr Zeit verfügen sollte als sonst, kann man die Zeit vielleicht für Dinge nutzen, die einem schon lange im Magen liegen und man bisher „prokrastiniert“ hat.

Im beruflichen Umfeld kann man sich u.U. auch einigen strategischen Aspekten widmen, die im üblichen Tagesgeschäft oft zu kurz kommen. Vielleicht findet sich nun etwas Zeit, nicht nur in der Praxis zu arbeiten, sondern auch über die Praxis nachdenken.

Einige Beispiele für kleinere und größere Projekte, die man eventuell angehen bzw. weiterbringen kann:

- Website aktualisieren
- Patienteninformationen erneuern
- Marketingkonzept entwerfen
- Prozessabläufe in der Praxis analysieren
- QM-Handbuch auf den neusten Stand bringen
- Personalgespräche führen
- Versicherungen checken
- Schönheitsreparaturen ausführen
- Artikel für Fachzeitschrift schreiben
- Controllingkonzept entwickeln
- Privatabrechnung checken
- Instrumente überprüfen

Prinzipiell gilt das oben gesagte natürlich auch für den privaten Bereich.

Man sollte auch bedenken, dass die Patientennachfrage sich in aller Regel ja nicht erledigt hat, sondern durch die angeordneten Krisenbewältigungsmaßnahmen wahrscheinlich nur verlagert und aufgestaut wurde. Sobald die Krise vorbei ist, muss man davon ausgehen, dass die Patientennachfrage umso höher ausfällt. Darauf sollte man vorbereitet sein.

#### **4. Maßnahmen priorisieren und umsetzen**

Nachdem für die Praxis ein individueller Maßnahmenkatalog aufgesetzt worden ist, sollte dieser in einem weiteren Schritt priorisiert werden. Am besten beginnt man mit den Maßnahmen, deren Wirkung am vielversprechendsten ist und die sich auch leicht umsetzen lassen. Die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen sollte entsprechend überwacht werden.

**Tipp:** Eine professionelle Unterstützung durch Berater ist anzuraten!

## Exkurs für Ärzte

Durch verschiedene Änderungen in der KV-Abrechnung gibt es folgende Möglichkeiten, das KV-Abrechnungspotenzial auszuschöpfen:

- **Extrabudgetäre Vergütung**

Alle ärztlichen Leistungen, die aufgrund des klinischen Verdachts auf eine Infektion oder einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus erforderlich sind, werden seit 01.02.2020 in voller Höhe extrabudgetär bezahlt und nicht bereinigt. Wichtig für die Abrechnung ist, dass die Ärzte alle diese Fälle mit der Ziffer „88240“ kennzeichnen (s. u.).

- **Kennzeichnung des Falls**

Fälle, bei denen ein klinischer Verdacht vorliegt oder eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde, sind mit der Ziffer „88240“ zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist wichtig für die Erstattung der Behandlungskosten. Für die Diagnostik kann der Arzt die „32006“ angeben. Die angefallenen Sachkosten, wie Abstrichträger, Transportkosten etc., sind in der GOP „32816“ inkludiert und können daher nicht extra abgerechnet werden.

- **Abrechnungsziffer Labore**

Den Labortest dürfen nur Fachärzte für Laboratoriumsmedizin oder Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie durchführen. Für die entsprechende Abrechnung wurde die GOP „32816“ in den EBM aufgenommen.

- **Q II/2020: Aufhebung der Begrenzungsregelungen für Videosprechstunden**

Aufgrund der derzeitigen Corona-Problematik sollen die persönlichen Arzt-Patienten-Kontakte möglichst auf Notfälle beschränkt werden. In diesem Zuge haben die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und der GKV-Spitzenverband kürzlich die Begrenzungsregelungen für die Videosprechstunde aufgehoben.

Zum Hintergrund: Normalerweise ist die Anzahl der Behandlungsfälle ohne persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt auf 20 % aller Behandlungsfälle beschränkt. Ebenso ist die Menge der Leistungen, die im Rahmen von Videosprechstunden durchgeführt werden dürfen, auf insgesamt 20 % begrenzt. Die Videosprechstunde wird über die Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschale vergütet. Mit der Aufhebung sind sowohl Fallzahlen als auch Leistungsmengen in Quartal II/2020 nun nicht mehr begrenzt. Da die Begrenzung in Quartal I/2020 voraussichtlich nicht erreicht wird, wird für das laufende Quartal I/2020 keine Aufhebung benötigt.

- **Telefonische Ausstellung von AU-Bescheinigungen**

Patienten mit leichten Erkältungssymptomen (leichte Erkrankung der oberen Atemwege) können nach telefonischer Konsultation des Hausarztes eine Bescheinigung auf Arbeitsunfähigkeit (AU) bis maximal 14 Tage ausgestellt bekommen.

Aktuell ist die Telefon-AU befristet bis 23.06.2020. Das Porto für den Postversand der AU wird mit der GOP „40122“ (90 Ct.) angesetzt, was seit kurzem auch für den Versand von Rezepten und Überweisungen gilt.

War der Patient im selben Quartal bereits in der Praxis oder hatte einen Videokontakt, ist die Telefon-AU mit der Versichertenpauschale abgegolten. Gab es im Quartal noch keinen Kontakt, wird die Bereitschaftspauschale „01435“ (88 Punkte) angesetzt.

### **Weitere Tipps für den täglichen Praxisbetrieb**

- Bereits am Telefon abschätzen, ob ein Patient in die Praxis bestellt werden soll oder ein Hausbesuch ratsamer ist.
- Desinfektionsmittel schon am Praxiseingang bereithalten und Patienten über Aushang informieren.
- Wenn möglich: Isolierzimmer einrichten für Verdachtsfälle.
- Bei Kontakt mit Verdachtsfällen: Schutzkittel, Einmal-Handschuhe und Mundschutzmaske tragen und nach jedem Patientenkontakt entsorgen.
- Inventar an Schutzmasken, Desinfektionsmittel im Blick haben, rechtzeitig um Nachschub bemühen.

© Medinomicus GmbH - Institute for Health Care Management - [www.medmaxx.de](http://www.medmaxx.de)

Der Inhalt dieses Dokuments darf durch einen registrierten Nutzer des MedMaxx-Portals ausschließlich im Rahmen einer Beratung an einen Arzt, Zahnarzt oder Apotheker weitergegeben werden. Eine darüber hinausgehende Überlassung oder Weitergabe an Dritte ist dem registrierten MedMaxx-Nutzer strikt untersagt. Dem vom registrierten MedMaxx-Nutzer beratenen Arzt, Zahnarzt oder Apotheker ist eine Überlassung oder Weitergabe an Dritte gleichfalls strikt untersagt.

Haftungsausschluss: Die Inhalte dieses Dossiers wurden nach bestem Kenntnisstand erstellt. Eine individuelle Beratung soll hierdurch nicht ersetzt werden. Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen.